

Archiv

I

13.7.1971

Der Bebauungsplan Eidelstedt 43 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. März 1971 (Amtlicher Anzeiger Seite 409) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgelender Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Grünflächen und Außengebiete aus. Durch eine gleichzeitige Änderung des Aufbauplans sollen Grünflächen und Außengebiete in Wohngebiet geändert werden.

III

Das Plangebiet wird zur Zeit im wesentlichen landwirtschaftlich genutzt.

Die Erschließung erfolgt durch die Straßen Niendorfer Gehege, Steinwiesenweg, Wurtkamp und Dörpsweg.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde erforderlich, um Gemeinbedarfsflächen für Schulneubauten (Gymnasium und Volksschule) zu sichern, die im Hinblick auf die zu erwartende Steigerung der Einwohnerzahl von Eidelstedt und wegen der hohen Übergangsquoten für Gymnasien notwendig werden.

Die geplanten Schulgebäude sollen im wesentlichen auf dem Flurstück 1203 zwischen Steinwiesenweg und Dörpsweg und die dazugehörigen Sportanlagen auf den Flächen östlich des Steinwiesenweges errichtet werden.

Der südliche Teil des Steinwiesenweges wird zur Erschließung des Schulgeländes nicht benötigt. Der verbleibende Teil der Straße endet etwa in Höhe der Nordwestecke des Flurstücks 1186 in einer Kehre. Auch die Straße Wurtkamp soll in einer Kehre enden.

Die im Plan verbleibenden Straßen und Straßenteile sollen im Hinblick auf erhöhtes Verkehrsaufkommen verbreitert werden.

Im Nordwesten des Plangebiets soll zur Abrundung der bestehenden Einzelhausbebauung westlich des Dörpsweges ein Teil des Flurstücks 1203 einer Bebauung zugeführt werden. Südlich davon soll ein öffentlicher Fußweg das Wohnaugebiet von den Schulflächen trennen. Außerdem soll dadurch eine direkte Fußwegverbindung zum Friedhof und zum Zentrum hergestellt werden.

Im Plangebiet steht eine Anzahl erhaltenswerter Bäume (vorwiegend Eichen) auf die bei der Bebauung Rücksicht genommen werden soll.

Im Landschaftsschutzgebiet gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-r).

IV

Das Plangebiet ist etwa 65 600 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 5 200 qm (davon neu etwa 1 600 qm) und für die neuen Schulen etwa 54 000 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke - Schulen, Straßen - benötigten Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und den Bau der Schulen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.